Endgültige Bedingungen

vom 4. März 2015

UniCredit Bank AG

Emission der HVB CHF Multi Aktienanleihe Protect auf die Aktien der Nestlé S.A. und Unilever N.V.

(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

<u>Debt Issuance Programme der</u> UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "Basisprospekt"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de und www.onemarkets.at oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,5% enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 4. März 2015.

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 4. März 2015 bis 6. März 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist CHF 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist CHF 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: 4. März 2015 (einschließlich) bis 6. Januar 2016 (einschließlich). Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: Schuldverschreibungen

Globalurkunde: Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne

Zinsscheine verbrieft.

Hauptzahlstelle: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Berechnungsstelle: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Verwahrung: CBF

Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 10. März 2015

Erster Handelstag: 10. März 2015

Festgelegte Währung: Schweizer Franken ("CHF")

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: Bern und München

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de und www.onemarkets.at

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen

N: 2

Nennbetrag: CHF 1.000,-

Verzinsungsbeginn: 10. März 2015

Zinszahltag: 6. Januar 2016

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Gesamtnennbetrag der Serie	Gesamtnennbetrag der Tranche	Emissionspreis
DE000HVB1VX9	HVB1VX	DEHVB1VX=HVBG	AB960	1	CHF 3.000.000,-	CHF 3.000.000,-	100,5% (inkl. Ausgabeaufschlag)

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	Zinssatz	Basispreis	Barrier Level	Verzinsungsende	Rückzahlungs- termin
DE000HVB1VX9	i = 1: Nestlé S.A.	Schlusskurs	4% p.a.	100%	81,25%	6. Januar 2016	6. Januar 2016
	i = 2: Unilever N.V.	Schlusskurs					

Tabelle 1.3.:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag
DE000HVB1VX9	6. März 2015	30. Dezember 2015	30. Dezember 2015

§ 2 Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Korb bestandtei l _i	Währung des Korb- bestandt eils _i	FX Wechse Ikurs _i	Fixing Sponso r _i	FX Bildsch irm- seite _i	FX _i Beobac h- tungsta g (final)	WKNi	ISIN _i	Reuters _i	Bloomberg _i	Maßgebliche Börse _i	Internetseite _i
i = 1: Nestlé S.A.	CHF	Kein FX Korbbes tandteil _i	Kein FX Korbbes tandteil _i	Kein FX Korbbes tandteil _i	Kein FX Korbbes tandteil _i	A0Q4DC	CH0038863 350	NESN.VX	NESN VX Equity	SIX Swiss Exchange	www.finanzen. net
i = 2: Unilever N.V.	EUR	EURCHF	ECB	Reuters ECB37	30. Dezemb er 2015	AOJMZB	NL0000009 355	UNc.AS	UNA NA Equity	Euronext Amsterdam	www.finanzen. net

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse; über den jeweiligen Korbbestandteil;, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse; üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils; an der Maßgeblichen Börse;, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils; an der Maßgeblichen Börse; erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse; der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil; beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse; der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil; beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Barrierei" ist Barrier Level x Ki (initial).

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage.

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis; von der jeweiligen Maßgeblichen Börse; veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis_i" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist, das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis; = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)

Das Bezugsverhältnis $_{\rm i}$ wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"**Bezugsverhältnis**_i" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist, das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)

Das Bezugsverhältnis; wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse;" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils; (die "Derivate") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fixing Sponsor**_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX**_i" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX; (final)" ist FX; am FX; Beobachtungstag (final).

"FX_i **Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in der Spalte "FX_i Beobachtungstag (final)" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**;" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs; die FX Bildschirmseite;, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite;" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Korbbestandteil;" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i, nicht der Festgelegten Währung entspricht.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX; auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX; unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsorsi, den jeweiligen FXi zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs; notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.

"K_i (b)" ist der Referenzpreis; am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.

"**Korbbestandteil**_i" ist die jeweilige Aktie, wie in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.

"Kursentwicklung des Korbbestandteils; (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils; am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i}(b)}{K_{i}(Initial)}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils; am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

 $\frac{\text{Ki(final)}}{\text{Ki(Initial)}}$

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse; während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maβgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil; an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse;.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils; stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; bzw. Festlegenden Terminbörse; stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse; bzw. Festlegenden Terminbörse; eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse;" ist die jeweilige Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börsei, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteilsi an der jeweiligen Maßgeblichen Börsei und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börsei als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"Referenzpreis;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils, wie in der Spalte "Referenzpreis;" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Schlechteste Kursentwicklung (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils
$$_{j}$$
 (b) $_{=}$ min $\left[\frac{K_{i}$ (b)}{K_{i} (initial) $\right]$ (mit $i=1,...,N$)

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final)₌ min
$$\left[\frac{K_i(final)}{K_i(initial)}\right]$$
 (mit i = 1,...N)

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Währung des Korbbestandteils;" ist die Währung des Korbbestandteils, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils;" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.
- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
- (3) Zinsbetrag: Der "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.
 - Der Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.
- (4) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl

der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist oder wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis; ausgedrückten Menge des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis; zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und gegebenenfalls multipliziert mit FX; (final) errechnet.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

(1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.

- (2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) Verzugszinsen: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) Lieferung: Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "Lieferfrist") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Alle Kosten, einschließlich anfallender Wertpapierinhaber. Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "Lieferkosten"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils; an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen; auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse; "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungsterminder Wertpapiere fällt.
- Abwicklungsstörung: Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein (6) Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen liefern "Abwicklungsstörung"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "Barwert des Rückzahlungspreises" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betraq auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.

Marktstörungen

(1) Verschiebung: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle Korbbestandteile; auf den nächsten folgenden Tag verschoben, der für alle Korbbestandteile; ein Berechnungstag ist, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Wird der Finale Beobachtungstag im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil; aufgrund der vorstehenden Bestimmung verschoben, verschiebt sich der entsprechende FX; Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX; Berechnungstag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i am FX_i Beobachtungstag (final) ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX_i Beobachtungstag (final) wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) Bewertung nach Ermessen: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil; bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse; ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse; für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX_i bestimmen. Der FX_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31 Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Ersatzfeststellung, Anpassungen

- (1) Ersatzfeststellung: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse; veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils; nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse; nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil; das Bezugsverhältnis; und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile)

und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse; vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil; beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil; Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse; keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil; beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) Neuer Fixing Sponsor: Wird ein FX Wechselkurs; nicht länger durch den Fixing Sponsor; festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "Neue Fixing Sponsor"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) Ersatzwechselkurs: Wird ein FX Wechselkurs; nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses;, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "Ersatzwechselkurs"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

UniCredit Bank AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden
		werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: 4. März 2015 (einschließlich) bis 6. Januar 2016 (einschließlich).
	Sonstige Bedingungen, an die die	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
	Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügung- stellung der	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des

Angebots-	Angebots zur Verfügung zu stellen.
bedingungen	
durch Finanz-	
intermediäre	

B. EMITTENTIN

В.	EMITTENTIN						
B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren l " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoV Name.					
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber- Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.					
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.					
B.5	Beschreibung der Gruppe und der	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.					
	Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.					
B.9	Gewinnprognose n oder - schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.					
Beschränkungen Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für im Bestätigungs- Vermerk zu den Bank für das zum 31. Dezember 2012 ende			Jicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Virtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit inem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.				
	Finanz- informationen	Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.					
B.12	Ausgewählte wesentliche	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. De	zember 2013*				
	historische Finanz- informationen	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.1. – 31.12.201 3	01.1. – 31.12.201 2			
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.			
		Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%			
		Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.			
		Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.			

Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%
Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55
Bilanzzahlen	31.12.201 3	31.12.201 2
Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.
Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.201 3	31.12.201 2
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%

- * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen.
- ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.
- Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.
- ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. September 2014 *

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01 30.09.2014	01.01 30.09.2013
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€635 Mio.	€1.451 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen) ¹⁾	81,1%	61,8%
Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€728 Mio.	€1.553 Mio.
Konzernüberschuss ¹⁾	€438 Mio.	€1.065 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ²⁾	5,0%	10,1%

	Eigenkapitalrentabilitä	t nach St	euern ²⁾	2,9%	7,0%
	Ergebnis je Aktie ¹⁾	Ergebnis je Aktie ¹⁾			€1,29
	Bilanzzahlen	Bilanzzahlen			31.12.2013
	Bilanzsumme	Bilanzsumme			€290,0 Mrd.
	Bilanzielles Eigenkapita	al		€20,6 Mrd.	€21,0 Mrd.
	Leverage Ratio ³⁾			6,4%	7,1%
	Bankaufsichtsrechtlic Kennzahlen	he	30.09.2014 Basel III	30.06.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
	Kernkapital Hybridkapital (Core T Kapital)	ohne Fier 1-	-	-	€18,4 Mrd.
	Hartes Kernkapital (Co Equity Tier 1-Kapital)	mmon	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	-
	Kernkapital (Tier 1-Kap	ital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	€18,5 Mrd.
	Risikoaktiva (in Äquivalente für Marktrisiko operationelle Risiko)	klusive das bzw.	€89,0 Mrd.	€88,7 Mrd.	€85,5 Mrd.
	Kernkapitalquote Hybridkapital (Core Ratio) ⁴⁾	ohne Tier 1	-	-	21,5%
	Harte Kernkapita (Common Equity T Capital Ratio) ⁴⁾	alquote Tier 1	21,2%	21,3%	-
	Kernkapitalquote (Ti Ratio) ⁴⁾	ier 1	21,2%	21,3%	21,6%
	* Die Zahlen in der Zwischenbericht zun 1) Ohne aufgegebenen	n 30. Sep	tember 2014 (der Emittentin e	
	2) Eigenkapitalrentabili bilanziellen Eigenk hochgerechneten Erg	apitals gebnisses	gemäß IFRS s vor Steuern p	und auf da er 30. Septemb	as Gesamtjahr er 2014.
	Verhältnis des um ir (gemäß IFRS) zur Vermögenswerte.	Bilanzsu	ımme ebenfa	lls gekürzt un	n immaterielle
	⁴⁾ Berechnet auf der B Marktrisiko und für da			ınklusive Aquiv	alente fur das
Erklärung, o sich die Aussichten Emittentin dem Datun letzten	geprüften Jahresabsch der wesentlichen negativer seit gekommen.	lusses	(Jahresbericht	2013), ist	es zu keinen

	veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechter- ung	
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanz- informationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. September 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie	Siehe B.5
	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie —dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungs- verhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse	Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere		
	der Wertpapiere	Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag		

		begeben.	
		"Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß	
		§ 793 BGB.	
		"Nennbetrag" ist CHF 1.000,	
		Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.	
		Die Inhaber der Wertpapiere (die " Wertpapierinhaber ") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.	
C.2	Währung der Wertpapier- emission	Die Wertpapiere werden in Schweizer Franken ("CHF") (die "Festgelegte Währung") begeben.	
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.	
C.8	Mit den	Anwendbares Recht der Wertpapiere	
	Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.	
	Rang und	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	
	Beschränkungen dieser Rechte	Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.	
		Die Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für die Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst.	
		Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig.	
		Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge verlangen.	
		Beschränkung der Rechte	
		Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.	
		Status der Wertpapiere	
		Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.	
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.	
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt,	

	Mortpasiara	wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.
	Wertpapiere	
		Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst.
		Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen
		die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten
		Kursentwicklung (final) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis
		eingetreten ist.
		Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils _i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils _i (final) entspricht K _i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K _i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
		Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).
		Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden
		Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
		Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, oder ein Barriereereignis ist eingetreten aber die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.
		Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis; (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
C.16	Verfalltag oder	"Finaler Beobachtungstag" und "Rückzahlungstermin" werden in der Tabelle
	Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermi n oder letzter Referenztermin	im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abwicklungsver- fahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die " Hauptzahlstelle ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
		Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.
		"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin.
C.19	Ausübungspreis	" K_i (final) " ist der Referenzpreis des Korbbestandteils _i am Finalen
L	l	

	oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	Beobachtungstag. Korbbestandteil _i i = 1: Nestlé S.A. i = 2: Unilever N.V	·	Referenzpreis _i Schlusskurs Schlusskurs	
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den	"Basiswert" ist 6 "Korbbestandteile	ein Korb bestehe "): ISIN des Korbbestand- teils _i	nd aus den folg Korbbestandteil _i	genden Aktien (die Internetseite _i
	Basiswert erhältlich sind	i=1 i=2	CH0038863350 NL0000009355	i = 1: Nestlé S.A. i = 2: Unilever N.V.	www.finanzen.net www.finanzen.net

D. RISIKEN

D.2 Zentrale
Angaben zu den
zentralen Risiken,
die der
Emittentin eigen
sind

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.

der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle

genannte Internetseite; (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.

Kreditrisiko

(i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken.

Marktrisiko

(i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken.

• Liquiditätsrisiko

(i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (maßgebliche Positionen) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone.

• Operationelles Risiko

(i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v)

gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig.

Strategisches Risiko

(i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.

Reputationsrisiko

Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben.

Geschäftsrisiko

Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (z.B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnisrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen.

Immobilienrisiko

Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben.

Beteiligungsrisiko

Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen.

Pensionsrisiko

Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können.

• Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (Auslagerungen)

Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.

D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Potentielle Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin, der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Korbbestandteil gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.

• Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Marktbezogene Risiken

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dieser wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, Marktzinsen) beeinflusst. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Die Wertpapiere werden möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben, weshalb für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen lässt dabei keinen Rückschluss auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts

Eine Investition in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. So kann u.a. die tatsächliche Rendite der Wertpapiere durch Steuern, Transaktionskosten und eine künftige Verringerung des Geldwerts (Inflation) verringert, ganz aufgezehrt oder negativ werden. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin und/oder hoheitliche oder regulatorische Eingriffe aufgrund von Finanzmarktturbulenzen können dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Potentielle Anleger sollten daher die Wertpapiere einer unabhängigen Überprüfung unterziehen und sich professionell beraten lassen.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die erwartete Korrelation zwischen den Wertpapieren und einer Position, deren Preisrisiko ein Anleger durch den Erwerb der Wertpapiere absichern möchte, kann unter Umständen nicht der tatsächlichen Korrelation entsprechen. Die Wertpapiere können daher für Absicherungszwecke nicht geeignet sein.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann Beschränkungen unterliegen. Diese können sich nachteilig auf die Handel- und Übertragbarkeit der Wertpapiere auswirken.

FATCA

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Folglich können die Anleger einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. In diesem Zusammenhang können Wechselkursschwankungen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Anleger führen.

Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses der Korbbestandteile

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben oder ausschließlich der Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung bei der Ermittlung der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen.

Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben

Bestimmte Zahlungen sowie eine Mindestrückzahlung können unter der Bedingung stehen, dass im Hinblick auf die Korbbestandteile bestimmte Ereignisse (z.B. Barriereereignis) eintreten bzw. nicht eintreten, die von bestimmten Schwellen oder Limits (z.B. Barriere, Basispreis) abhängen. Außerdem können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sich steigende Kurse der Korbbestandteile negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken (Reverse Struktur). Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch einen Höchstbetrag, Höchstzinssatz und/oder eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nur begrenzt an der Kursentwicklung der Korbbestandteil teilnehmen, ein bedingter Kapitalschutz entfällt und/oder erhebliche Kapitalverluste bis hin zum Totalverlust entstehen.

Risiken bei physischer Lieferung

Der Wert der gegebenenfalls zu liefernden Korbbestandteile kann sehr niedrig oder gleich Null sein. Außerdem kann der Wert der zu liefernden Korbbestandteile zwischen dem Tag, an dem die Rückzahlungsverpflichtung festgestellt wird und dem tatsächlichen Tag der Lieferung bzw. dem Tag der tatsächlichen Veräußerung durch den Anleger weiter fallen.

Risiken in Bezug auf die Verzinsung

Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Der Zinssatz kann von einem Referenzsatz abhängen. Insofern besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Risiko von Anpassungen, Marktstörungen und einer außerordentlichen Kündigung

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Anpassungsereignissen, Marktstörungsereignissen, Kündigungsereignissen) verfügen die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit. Sie können insbesondere bestimmte Bewertungen aufschieben, Kurse der Korbbestandteile selbst festlegen, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen und/oder die Wertpapiere außerordentlich kündigen. All diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und/oder Zahlungen verzögern.

• Zentrale Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile Allgemeine Risiken

Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in die entsprechenden Korbbestandteile. Darunter fallen neben marktbezogene Risiken auch rechtliche, politische und wirtschaftliche Risiken. Informationen über die Korbbestandteile, deren Transparenz und Liquidität können begrenzt sein. Dabei erwerben die Anleger keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an den Korbbestandteilen. Im Vergleich zu einem

derivativen Wertpapier, das nur auf einen Basiswert bezogen ist, können die Wertpapiere ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko aufweisen.

Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen).

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim- mung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinn-erzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.	
E.3	Beschreibung der Angebots- bedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 4. März 2015 Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist CHF 1.000, Die kleinste handelbare Einheit ist CHF 1.000, Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.	
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessen- konflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet	

		zu sein.	
		 Der jeweilige Vertriebspartner erhält von der Emittentin Zuwendungen. 	
		 Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundene Unternehmen handeln selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle Bezug auf die Wertpapiere. 	
		 Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen sind von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktioner beteiligt, die die Liquidität oder den Wert der Korbbestandteile und der Wertpapiere beeinflussen. 	
		 Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen geben Wertpapiere in Bezug auf Korbbestandteile aus, auf die sie bereits Wertpapiere begeben haben. 	
		 Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nichtöffentlich zugängliche) Informationen über einen Korbbestandteil. 	
		 Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit der Emittentin eines Korbbestandteils, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. 	
		 Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Korbbestandteils oder des Emittenten eines Korbbestandteils. 	
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung	Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 0,5% enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.	
	gestellt werden		

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)
HVB1VX	30. Dezember 2015	6. Januar 2016